

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen!

---

**Name, Vorname**

---

**Schule**

---

**Amtsbezeichnung, Personal-Nr.**

---

**Privatanschrift mit Telefon**

Ministerium für Bildung  
und Frauen  
des Landes Schleswig-Holstein  
Gartenstraße 6  
24103 Kiel

Stellungnahme der Schule:

Stellungnahme des Schulamtes:

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Erlass über das Sabbatjahr für Lehrkräfte  
im Beamtenverhältnis - Teilzeitbeschäftigung nach § 88 a Abs. 1 LBG -

Ich bitte um Teilzeitbeschäftigung nach dem o.a. Erlass.

**Beginn der gewünschten Teilzeitbeschäftigung**

- Schuljahresbeginn (1. August) 20
1. Februar 20 (nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich;  
bitte Begründung auf gesondertem Bogen beifügen)

**Dauer der gewünschten Teilzeitbeschäftigung**

- zwei Jahre; hiervon ein Jahr freigestellt  
(2 Jahre mit 1/2 der Dienstbezüge)
- drei Jahre, hiervon ein Jahr freigestellt  
(3 Jahre mit 2/3 der Dienstbezüge)
- vier Jahre, hiervon ein Jahr freigestellt  
(4 Jahre mit 3/4 der Dienstbezüge)
- fünf Jahre, hiervon ein Jahr freigestellt  
(5 Jahre mit 4/5 der Dienstbezüge)
- sechs Jahre, hiervon ein Jahr freigestellt  
(6 Jahre mit 5/6 der Dienstbezüge)
- sieben Jahre, hiervon ein Jahr freigestellt  
(7 Jahre mit 6/7 der Dienstbezüge)

### Höhe der gewünschten - zu unterrichtenden - Stundenzahl<sup>1</sup>

Die Besoldung (Teilzeitbescheid) richtet sich dabei nach dem gewählten Sabbatjahr-Modell.

- Beibehaltung der bisherigen Stundenzahl
- Ermäßigung um            Stunden - also von derzeit            Stunden auf            Stunden
- Erhöhung um            Stunden - also von derzeit            Stunden auf            Stunden.

Es handelt sich um

- einen erstmaligen Antrag auf Teilzeitbeschäftigung
- eine Fortsetzung der bisherigen Teilzeitbeschäftigung (die erstmalige Teilzeitbewilligung galt ab dem 1. August 19    )

Ich unterrichte zurzeit folgende Fächer:

Ich erkläre, dass ich während der Dauer des Bewilligungszeitraumes auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten verzichte und dass ich entgeltliche Tätigkeiten nach § 82 (1) LBG nur in dem Umfang ausüben werde, wie ich sie bei Vollzeitbeschäftigung ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausüben könnte.

Ich bin darüber unterrichtet, dass ich grundsätzlich die anfallenden teilbaren außerunterrichtlichen Aufgaben (wie z.B. Schulverwaltungsaufgaben, Elternbetreuung, Wandertage, Schulfeste, Betreuung von Betriebspraktika usw.) ohne besondere Vergütung mit zu übernehmen habe. Die nichtteilbaren Aufgaben der Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen sind ohne besondere Vergütung oder Entlastung im vollen Umfang wahrzunehmen.

Mir ist bekannt, dass auch bei dem hier vorliegenden Modell der Teilzeitbeschäftigung sich der Ruhegehaltssatz vermindern kann.

---

**Datum**

---

**Unterschrift**

---

<sup>1</sup>Bitte von der allgemeinen regelmäßigen (ggf. als Teilzeitbeschäftigung bewilligten) Pflichtstundenzahl ausgehen!  
Die Vorgriffsstunde sowie Ermäßigungen für Schwerbehinderte oder aus gesundheitlichen Gründen oder aus anderen Gründen (Ausgleichsstunden) bleiben hier außer Betracht.  
Die durchschnittliche Pflichtstundenzahl während des Bewilligungszeitraumes darf nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl betragen